

Statuten der Schweizerischen Konferenz der Höheren Fachschulen (Konferenz HF)

vom 18. September 2007 (Stand 10. Juni 2016)

Art. 1 Name, Gegenstand und Sitz

¹ Die Schweizerische Konferenz der Höheren Fachschulen (Konferenz HF) ist der Dachverband der eidgenössisch anerkannten Höheren Fachschulen der Schweiz. Sie vertritt die Interessen der Höheren Fachschulen.

² Sie ist ein Verein nach dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch.

³ Der Sitz ist in Bern.

Art. 2 Zweck

¹ Die Konferenz bezweckt:

- die Vertretung der Höheren Fachschulen und deren Interessen auf nationaler Ebene insbesondere bei den Bundesinstanzen, der Erziehungsdirektorenkonferenz und den Spitzenverbänden der Wirtschaft;
- die ihrer Bedeutung angemessene Positionierung der Bildungsgänge und Nachdiplomstudien der Höheren Fachschulen in der schweizerischen Bildungslandschaft und die internationale Anerkennung der Abschlüsse;
- die Harmonisierung der finanziellen Rahmenbedingungen für die Studierenden der Höheren Fachschulen sowohl untereinander als auch mit denjenigen der Hochschulen (Fachhochschulen, Universitäten und ETHs);
- die Förderung des Zusammenhalts der Höheren Fachschulen zwischen den verschiedenen Bildungsbereichen und geografischen Regionen sowie die Bearbeitung gemeinsamer Anliegen.

² Die Konferenz verfolgt keinen wirtschaftlichen Zweck.

Art. 3 Mitgliedschaft

¹ Die Konferenz HF verfügt über folgende Mitgliederkategorien:

- Ordentliche Mitglieder;
- Mitglieder mit Beobachterstatus;
- Gönnermitglieder;
- Ehrenmitglieder.

² Ordentliche Mitglieder können alle Höheren Fachschulen mit eidgenössisch anerkannten Bildungsgängen sein. Darunter fallen auch die Schulen deren Bildungsgänge auf Grund von Übergangsregelungen anerkannt sind. Sie werden vertreten durch ihre Schulleiterin oder ihren Schulleiter. Voraussetzung für die Mitgliedschaft bei der Konferenz HF ist die Mitgliedschaft bei einer ihrem Bildungsangebot entsprechenden HF-Bereichsorganisation. Die HF-Bereiche sind in der Verordnung des EVD vom 11. März 2005 über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen geregelt.

³ Eine Schule mit eingeleitetem Anerkennungsverfahren kann ebenfalls als ordentliches Mitglied mit allen Rechten und Pflichten aufgenommen werden.

⁴ Schulen, die noch über keinen anerkannten Bildungsgang auf der Stufe Höhere Fachschule verfügen, kann die Konferenz als Mitglieder mit Beobachterstatus aufnehmen.

⁵ Die Konferenz HF kann natürliche und juristische Personen, die sich verpflichten, den Verband finanziell und ideell zu unterstützen, als Gönnermitglieder aufnehmen.



⁶ Die Konferenz HF kann Personen, die sich verdienstvoll für den Verband eingesetzt haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Art. 4 Aufnahme

¹ Aufnahmegesuche und Vorschläge für Ehrenmitgliedschaft müssen schriftlich bis drei Monate vor der GV an den amtierenden Präsidenten/die amtierende Präsidentin gerichtet werden. Der Vorstand prüft die Kandidaturen und stellt der Generalversammlung Antrag.

² Die Generalversammlung entscheidet mit einfachem Mehr über die Aufnahme neuer Mitglieder, von Mitgliedern im Beobachtungsstatus und Gönnermitgliedern sowie über die Ernennung von Ehrenmitgliedern. Die Kandidaten werden schriftlich über den Entscheid der Generalversammlung benachrichtigt.

Art. 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

¹ Mitglieder können auf Ende eines Kalenderjahres mit einer halbjährigen Kündigungsfrist den Austritt aus der Konferenz HF erklären.

² Wenn ein Mitglied seinen statutarischen Verpflichtungen auch nach wiederholtem Mahnen nicht nachkommt, kann die Generalversammlung nach Anhörung des betreffenden Mitgliedes mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden berechtigten Stimmen den Ausschluss beschliessen.

Art. 6 Finanzierung

¹ Die Konferenz HF verfügt über folgende finanzielle Mittel:

- a) Mitgliederbeiträge;
- b) Subventionen;
- c) Schenkungen und Legate;
- d) Gönnerbeiträge;
- e) andere Einnahmen aus ihrer Tätigkeit.

² Die Mitgliederbeiträge werden durch die Generalversammlung festgelegt. Sie richten sich nach der Anzahl erteilter Diplome in den HF-Bildungsgängen.

Art. 7 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Konferenz HF haftet ausschliesslich das Vermögen der Konferenz HF. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 8 Organisation

Die Organe der Konferenz HF sind:

- a) die Generalversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) das Direktionskomitee;
- d) die Geschäftsstelle;
- e) das HF-Forum;
- f) Ständige Kommissionen;
- g) die Rechnungsrevision.



Art. 9 Generalversammlung

¹ Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Konferenz HF.

² Sie wird vom Präsidenten resp. der Präsidentin, bei dessen/deren Abwesenheit vom Vizepräsidenten resp. der Vizepräsidentin geleitet.

³ Stimmberechtigt in der Generalversammlung sind die ordentlichen Mitglieder. Sie verfügen je nach Grösse über ein bis mehrere Stimmen.

Art. 10 Generalversammlung – Zuständigkeit

In die Zuständigkeit der Generalversammlung fallen folgende Tätigkeiten:

- Festlegung der Zusammensetzung des Vorstandes;
- Wahl des Vorstandes;
- Wahl von Präsident/Präsidentin, Vizepräsident/Vizepräsidentin, Kassier/Kassiererin und die Beisitzer/die Beisitzerinnen im Direktionskomitee;
- Wahl der Rechnungsrevisoren/-revisorinnen;
- Wahl der Fachkommissionen und deren Vorsitzende;
- Festlegung der Grundzüge der Verbandspolitik;
- Genehmigung des jährlichen Aktionsprogramms des Vorstandes;
- Festlegung der Mitgliederbeiträge;
- Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes;
- Genehmigung der Jahresrechnung sowie des Revisionsbericht und Entlastung des Vorstandes;
- Behandlung von Anliegen von Mitgliedern, Bereichs- und Regionalorganisationen auf Grund der Anträge des Vorstandes;
- Erlass und Abänderung dieser Statuten;
- Erlass eines Geschäftsreglements;
- Genehmigung des Protokolls der Generalversammlung.

Art. 11 Generalversammlung - Sitzungen

¹ Die Generalversammlung der Konferenz HF tritt wenigstens einmal pro Jahr in der ersten Hälfte des Kalenderjahres zur Behandlung ihrer statutarischen Geschäfte zusammen.

² Der Vorstand kann zu zusätzlichen Sitzungen einladen und 10% der ordentlichen Mitglieder können eine zusätzliche Sitzung verlangen.

³ Die Einladung muss mindestens einen Monat im Voraus unter Angabe der zu behandelnden Gegenstände erfolgen.

⁴ Anträge von Mitgliedern, von Bereichssektionen und Regionalorganisationen, die in die Traktandenliste aufgenommen werden sollen, müssen drei Monate vor dem Versammlungstermin dem Präsidenten / der Präsidentin eingereicht werden. Anträge, die traktandierte Geschäfte betreffen, sollen spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich dem Vorstand eingereicht werden.

⁵ Den Vorsitz führt der Präsident / die Präsidentin im Verhinderungsfall der Vizepräsident / die Vizepräsidentin.

⁶ Soweit diese Statuten kein qualifiziertes Mehr verlangen, wird mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmberechtigten abgestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende mit Stichentscheid.

⁷ Das Protokoll wird durch den Generalsekretär/die Generalsekretärin geführt.

⁸ Der Vorstand kann zur Generalversammlung Experten und Gäste einladen.



Art. 12 Generalversammlung – Quorum / Wiederholung von Beschlüssen

¹ Sind an einer Generalversammlung weniger als die Hälfte der ordentlichen Mitglieder vertreten, ist sie trotzdem beschlussfähig. Es können aber 20% der ordentlichen Mitglieder innerhalb von 30 Tagen nach Publikation der Beschlüsse die Wiederholung einer bestimmten Abstimmung verlangen.

² Im Falle eines eingereichten Begehrens für die Wiederholung einer Abstimmung muss der Vorstand innert 90 Tagen nach Erhalt des Begehrens eine neue Generalversammlung in Bern ansetzen.

³ Der Beschluss dieser ausserordentlichen Generalversammlung ist endgültig.

Art. 13 Vorstand

¹ Der Vorstand ist das Exekutivorgan der Konferenz HF. Er besteht zur Zeit aus 19 Mitgliedern die sich aus allen 8 HF-Bereichen und den verschiedenen Landesteilen rekrutieren. Dabei verfügen die grossen HF Bereiche über drei Sitze, die mittleren über zwei und die kleinen über einen Sitz. Die Romandie und die italienischsprachige Schweiz erhalten je einen Sitz fest ausserhalb der HF Bereiche.

² Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre.

³ Wiederwahl des Präsidenten/der Präsidentin sowie des Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin ist möglich.

⁴ Bei einer Neuwahl folgt in der Regel der Vizepräsident/die Vizepräsidentin im Präsidium nach. Bei diesem Turnus ist eine Rotation zwischen den HF-Bereichen und den Sprachregionen zu beachten.

⁵ Präsidenten/Präsidentinnen und Vizepräsidenten/ Vizepräsidentinnen können nach ihrer Amtszeit weiterhin dem Vorstand angehören.

Art. 14 Vorstand – Zuständigkeit, Arbeitsgruppen

¹ Der Vorstand ist zuständig für alle Geschäfte der Konferenz HF, die nicht einem anderen Organ zugeordnet sind. Er wählt den Generalsekretär/die Generalsekretärin. Er überwacht Geschäftsführung sowie Rechnungsführung und setzt die Beschlüsse der Generalversammlung um.

² Der Vorstand bereitet die Generalversammlung vor und stellt Antrag zu allen Gegenständen der Traktandenliste.

³ Er ist zuständig für die Aktualisierung des Geschäftsreglements.

⁴ Er genehmigt das jährliche Budget und die allfälligen Nachtragskredite.

⁵ Für die Bearbeitung spezifischer Geschäfte kann der Vorstand Arbeitsgruppen einsetzen. Diese sind dem Vorstand direkt verantwortlich.

Art. 15 Vorstand - Sitzungen

¹ Der Vorstand wird vom Präsidenten/von der Präsidentin einberufen, wenn es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch einmal pro Quartal.

² Der Vorstand muss zusätzlich einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder verlangt wird.

³ Der Vorsitz führt der Präsident/die Präsidentin.

⁴ Die Vorstandsmitglieder können sich durch ein Mitglied des Vorstandes ihrer Teilkonferenz an den Vorstandssitzungen vertreten lassen.

⁵ Die Stellvertretung nimmt mit Stimmrecht an den Sitzungen teil.



⁶ Das Protokoll führt der Generalsekretär/die Generalsekretärin.

Art. 16 Direktionskomitee, Unterschriftenregelung

¹ Präsident/Präsidentin, Vizepräsident/in und Kassier/in und zwei Beisitzer/innen bilden das Direktionskomitee. Dabei sind die drei grössten Teilkonferenzen (Summe der Diplome) mit je einem Mitglied vertreten und die lateinische Schweiz mit einem Mitglied. Der Generalsekretär/die Generalsekretärin gehört dem Direktionskomitee mit beratender Stimme an. Direktionskomitee und Generalsekretär/in vertreten die Konferenz HF nach aussen.

² Das Direktionskomitee ist verantwortlich für das gute Funktionieren des Verbandes. Er kann von allen Funktionsträgern regelmässig oder sporadisch Einblick in den Stand ihrer Tätigkeiten verlangen.

³ Die Konferenz HF wird rechtskräftig verpflichtet durch die Kollektiv-Unterschrift von Präsident/in und Generalsekretär/in. Im Übrigen wird die Unterschriftenberechtigung im Geschäftsreglement geregelt.

Art. 17 HF-Forum – Zweck

Das HF-Forum ist ein offenes Gremium, in welchem der Gedankenaustausch mit den offiziellen Vertretern all jener Gremien und Organisationen gepflegt werden kann, welche für die Höheren Fachschulen in irgendeiner Form wichtig sind. Mitglieder aller Gremien der Konferenz HF sind auch Mitglieder des HF-Forums.

Art. 18 HF-Forum – Organisation

¹ Das HF-Forum wird vom Vorstand nach Bedarf, in der Regel auf den Termin einer Generalversammlung einberufen.

² Präsiert wird das HF-Forum durch den Präsidenten/die Präsidentin.

Art. 19 Ständige Kommissionen

¹ Die Generalversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes zur Betreuung bestimmter Aufgaben der Konferenz HF ständige Kommissionen schaffen.

² Die ständigen Kommissionen erhalten einen klar umschriebenen Auftrag und entsprechende Randbedingungen.

³ Obmann und Mitglieder einer ständigen Kommission werden von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes gewählt. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Im Übrigen konstituieren sich die ständigen Kommissionen selbst.

⁴ Über die Arbeit der ständigen Kommissionen berichten diese dem Vorstand mindestens zweimal pro Jahr schriftlich. Der Vorstand berichtet der Generalversammlung in seinem Jahresbericht über deren Arbeit.

Art. 20 Geschäftsstelle

¹ Die Geschäftsstelle erledigt im Auftrag des Vorstandes alle ihr übertragenen Arbeiten.

² Die Geschäftsstelle wird durch den Generalsekretär/die Generalsekretärin geführt. Dieser/diese ist dem Direktionskomitee verantwortlich.

³ Die Geschäftsstelle ist die offizielle Anlaufstelle der Konferenz HF.

⁴ Die Geschäftsstelle bewahrt alle offiziellen Dokumente des Verbandes auf.



Art. 21 Rechnungsrevision

¹ Die Rechnungsrevision besteht aus zwei Rechnungsrevisoren/-revisorinnen. Diese haben die Aufgabe den Voranschlag und die Jahresrechnung auf die Übereinstimmung mit der festgelegten Verbandspolitik zu überprüfen und die Jahresrechnung rechnerisch zu kontrollieren.

² Die Rechnungsrevision legt ihren Bericht der statuarischen Generalversammlung vor, stellt diesen zur Diskussion und führt die Abstimmung über die Genehmigung der Jahresrechnung und die Entlassung des Vorstandes durch.

³ Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 22 Löhne und Auslagen

¹ Die Löhne und rechtmässigen Auslagen der Geschäftsstelle, die Auslagen des Direktionskomitees, des Vorstandes, der ständigen Kommissionen und der Rechnungsrevision werden durch die Konferenz HF getragen und müssen jährlich budgetiert werden.

² Die Auslagen der Mitglieder werden von den betreffenden Höheren Fachschulen getragen.

Art. 23 Geschäftsreglement

Im Geschäftsreglement werden im Rahmen dieser Statuten die ordentliche Abwicklung der Geschäfte und deren Finanzierung geregelt.

Art. 24 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 25 Auflösung der Konferenz HF

¹ Die Konferenz HF kann sich nur auflösen, wenn eine mit eingeschriebenem Brief zu diesem Zweck einberufene, ausserordentliche statutarische Generalversammlung dies beschliesst. Zwei Drittel der Mitgliedstimmen müssen bei dieser Generalversammlung vertreten sein.

² Wenn dieses Quorum nicht erreicht wird, kann eine zweite ausserordentliche Generalversammlung, die innerhalb von drei Monaten mit eingeschriebenem Brief einberufen worden ist, die Auflösung aussprechen, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder.

³ In beiden Fällen kann die Auflösung nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der anwesenden Mitgliedstimmen beschlossen werden.

Art. 26 Liquidation

¹ Im Falle einer Auflösung sind der Präsident/die Präsidentin der Konferenz HF und vier von der ausserordentlichen Generalversammlung ernannte Mitglieder für die Liquidation des Vermögens der Konferenz HF und die Begleichung der Schulden zuständig.

² Das Guthaben der Konferenz HF wird nach der Auflösung einer Gesellschaft überwiesen, welche Ziele verfolgt, die der höheren Berufsbildung dienen. Auf keinen Fall wird es unter den Mitgliedern verteilt.



Art. 27 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden am 2. Dezember 2009 von der Generalversammlung in deutscher und französischer Sprache genehmigt. Sie ersetzen die Statuten vom 18. September 2007 und treten ab sofort in Kraft.

Die vorliegenden Statuten wurden am 30. Juni 2011 von der Generalversammlung in deutscher und französischer Sprache genehmigt. Sie ersetzen die Statuten vom 18. September 2007, Stand 2. Dezember 2009, und treten ab sofort in Kraft.

Die vorliegenden Statuten wurden am 10. Juni 2016 von der Generalversammlung in deutscher und französischer Sprache genehmigt. Sie ersetzen die Statuten vom 18. September 2007, Stand 30. Juni 2011, und treten ab sofort in Kraft.

Im Falle von Unstimmigkeiten bei der Interpretation gilt die deutsche Version

Bern, den

Franziska Lang-Schmid
Präsidentin

Dr. Eva Desarzens-Wunderlin
Generalsekretärin